

Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)

Änderung vom 27. August 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2009

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 26. November 1995 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 19

III. Mammographie-Screening-Programm

Art. 19a

Der Kanton führt ein Mammographie-Screening-Programm zur Früherkennung von Brustkrebs gemäss den Vorgaben des Bundes durch, sofern die Krankenversicherer die Kosten der Screening-Mammographie übernehmen. Mammographie-Screening

Art. 19b

Die Gemeinden haben der vom Kanton mit der Durchführung des Programms betrauten Organisation unentgeltlich die erforderlichen Personendaten in elektronischer Form zuzustellen. Datenlieferung

Gliederungstitel vor Art. 20

IV. Schlussbestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.